



Berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Uri (PK Uri)

Porträt 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungen.....	3
2. Stichwortverzeichnis	3
3. Vorwort.....	4
4. Gesetzliche Grundlagen.....	5
5. Versicherungspflicht.....	6
6. Stellung der Pensionskasse Uri	6
7. Sicherheit der Anlagen.....	7
8. Versicherter Lohn.....	7
9. Beiträge.....	8
10. Altersgutschriften und Altersguthaben	9
11. Leistungen im Überblick	10
11.1 Altersrente	11
11.2 Teil-Altersrente	11
11.3 Freiwillige Überbrückungsrente	12
11.4 Teilweiser Kapitalbezug anstelle von Rente.....	12
11.5 Invalidenrente.....	13
11.6 Witwen-/Witwerrente	14
11.7 Todesfallkapital	14
11.8 Kinderrenten.....	15
12. Austrittsleistung	16
13. Urlaubsversicherung.....	16
14. Eintrittsleistungen, Freiwillige Einkäufe.....	17
15. Vorbezug und Verpfändung des Altersguthabens	17
16. Hypothekendarlehen	18
17. Organe und Kontrollinstanzen der PK Uri.....	18
18. Ansprechpartner Kassenverwaltung	19

1. Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,Hinterlassenen und Invalidenvorsorge
IVG	Bundesgesetz über Invalidenversicherung
PK Uri	Pensionskasse Uri
PKV	Verordnung über die Pensionskasse Uri (Rechtsbuch 2.4221)
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

2. Stichwortverzeichnis

	Seite
Altersguthaben.....	9, 10, 11, 12, 14, 17
Altersgutschriften.....	9
Altersrente.....	7, 10, 11, 12, 15
Beiträge.....	6, 8, 9
Rente des überlebenden Ehegatten.....	14
Eintrittsleistungen, Freiwillige Leistungen.....	9, 17
Freizügigkeitsleistung.....	9, 17
Gesetzliche Grundlagen.....	5, 6
Hypothekendarlehen.....	17, 18, 19
Invalidenrente.....	10, 13, 15
Kassenverwaltung.....	6, 7, 9, 18, 19
Kinderrenten.....	10, 13, 15
Leistungen im Überblick.....	10
Organe und Kontrollinstanzen der PK Uri.....	18
Sicherheit der Anlagen.....	7
Stellung der Pensionskasse Uri.....	6
Teil-Altersrente.....	10, 11
Teilweiser Kapitalbezug anstelle von Rente.....	12
Todesfallkapital.....	10, 14
Überbrückungsrente.....	10, 12
Urlaubsversicherung.....	16
Verpfändung des Altersguthabens.....	17
Versicherter Lohn.....	7
Versicherungspflicht.....	6, 16
Vorbezug des Altersguthabens.....	12, 17

3. Vorwort

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Durch Ihren Arbeitgebenden sind Sie bei der Pensionskasse Uri (PK Uri) versichert. Wir freuen uns, für Sie die berufliche Vorsorge umsetzen zu dürfen und heissen Sie willkommen.

Mit der vorliegenden Broschüre orientieren wir Sie vor allem über unsere Leistungen. Daraus lassen sich aber keine Rechtsansprüche ableiten. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) sowie die Bundesgesetze bzw. -verordnungen massgebend.

Das Porträt soll Ihnen den Einstieg in die PK-Belangen erleichtern, Details finden Sie in der PKV. Zur Orientierung wird am unteren Rand jeweils auf die entsprechenden Artikel der PKV verwiesen.

Für Ausführungen zum finanziellen Stand der PK Uri, spezifischen Ereignissen usw. verweisen wir auf den Jahresbericht (Geschäftsbericht und Jahresrechnung). Er erscheint alljährlich im Spätfrühling. Zudem wird im Sommer automatisch allen versicherten Personen die Kurzfassung des Jahresberichts zugestellt.

Einen persönlichen Leistungsausweis wird alljährlich zum Jahresanfang den aktiven, versicherten Personen zugestellt. Rentnerinnen und Rentner erhalten jährlich einen Rentenausweis.

Wollen Sie mehr und Aktuelles über uns erfahren? Besuchen Sie unsere Seiten im Internet unter www.pkuri.ch.

Altdorf, im Januar 2012

Kurt Rohrer, Geschäftsführer

4. Gesetzliche Grundlagen

Der Staat schafft Rahmenbedingungen für die soziale Sicherheit und Stabilität in der Schweiz. Das Vorsorgesystem dient diesem Ziel mit dem sogenannten 3-Säulen-Prinzip:

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Die existentielle Ebene: Die AHV/IV soll - in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen - den Existenzbedarf angemessen decken.	Berufliche Vorsorge: Die Pensionskasse soll - soll zusammen mit der AHV/IV - die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Form ermöglichen.	Die individuelle Vorsorge: Sie besteht z.B. aus persönlichen Ersparnissen, zusätzlichen Vorsorgeversicherungen, Wohneigentum, usw.

Die zweite Säule steht für die berufliche Vorsorge. Ihre gesetzlichen Mindestleistungen sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt. Die Leistungen der PK Uri gehen über diese vorgeschriebenen Mindestleistungen hinaus: Sie bieten den versicherten Person und deren Angehörigen einen umfassenden Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

In der zweiten Säule wird für die berufliche Vorsorge das Kapitaldeckungsverfahren angewendet: Die versicherten Personen sparen zusammen mit dem Arbeitgeber ihr persönliches Kapital für die Altersvorsorge an.

Im Gegensatz dazu wendet die erste Säule das Umlageverfahren an. Die laufenden Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden werden gleich für die Rentenzahlungen verwendet.

5. Versicherungspflicht

Pflichten und Rechte der versicherten Person stehen in einem Zusammenhang. Auf der einen Seite fallen relativ hohe eigene Beiträge an. Sie können möglicherweise als lästiges "Muss" empfunden werden. Auf der anderen Seite kommen diese hohen Beiträge zu gegebener Zeit den versicherten Personen bzw. ihren Angehörigen zugute. Der Arbeitgeber bezahlt ebenfalls, im Durchschnitt höhere Beiträge für die Zukunftssicherung der versicherten Personen ein.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse zwischen den versicherten Personen und der PK Uri regeln, sind nebst dem BVG und vom BVV2 in der PKV festgehalten.

Die Versicherungspflicht besteht für unselbständige Personen dann, wenn die Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn von CHF 20'880) erreicht wird.

Obligatorisch bei der PK Uri versichert sind vor allem die Arbeitnehmenden der Kantonsverwaltung, des Kantonsspitals, der kantonalen Ausgleichskasse, die Angestellten der Einwohnergemeinden (inkl. Lehrpersonen), sowie die Lehrkräfte der kantonalen Schulen.

Die Versicherungspflicht startet mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses:

für Invalidität und Tod (*Risikoversicherung*) ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

für die Altersvorsorge (inkl. Invalidität und Tod = *Vollversicherung*) ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres

6. Stellung der Pensionskasse Uri

Die PK Uri ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt des Kantons Uri mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine Staatsgarantie seitens des Kantons Uri für die PK Uri besteht nicht.

7. Sicherheit der Anlagen

Um Leistungsziele zu erreichen, müssen Erträge erwirtschaftet werden. Um Erträge zu erwirtschaften müssen Risiken eingegangen werden.

Eine der wichtigen Aufgaben der Kassenverwaltung der PK Uri ist, die anvertrauten Gelder anzulegen. Dabei steht die Sicherheit, aber auch die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite im Zentrum.

Es ist Ziel der PK Uri, die von den versicherten Personen einbezahlten Gelder sinnvoll, sicher und ertragsorientiert anzulegen. Die Investitionen erfolgen nach klaren und anerkannten Anlagegrundsätzen. Die PK Uri geht von einem langfristigen Anlagehorizont (mehr als 10 Jahre) aus.

Seitens der Kassenkommission ist der Anlageausschuss mit dieser Aufgabe betraut. Die Hauptverantwortung liegt bei der Kassenkommission. Der Anlageausschuss und die Kassenverwaltung werden von einer unabhängigen Controllingfirma unterstützt.

8. Versicherter Lohn

Anrechenbarer Jahresverdienst: Grundlohn + Teuerungszulage + 13. Monatslohn + versicherbare Zulagen (z.B. Rektoratszulage, Mehrklassenzulagen, regelmässig anfallende Lohnbestandteile)

Koordinationsabzug: Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Bei Teilpensen wird – in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades – der Koordinationsabzug angepasst.)

Versicherter Lohn: Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug.

Für die berufliche Vorsorge ist somit nicht der "AHV-pflichtige Lohn", sondern der "versicherte Lohn" massgebend. Der "Koordinationsabzug" berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV.

Koordinationsabzug Art. 8 PKV

Versicherter Lohn Art. 8 PKV

Anrechenbarer Jahresverdienst Art. 9 PKV

9. Beiträge

Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben folgende ordentliche Beiträge an die PK Uri zu entrichten:

Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes								Art
	versicherte Person				Arbeitgebende				
	Alter	Risiko	TB	Total	Alter	Risiko	TB	Total	
18 - 24	0.0	0.8	1.0	1.8	0.0	0.9	1.2	2.1	Risikoversicherung
25 - 31	6.0	0.8	1.0	7.8	6.0	0.9	1.2	8.1	Vollversicherung
32 - 41	8.0	0.8	1.0	9.8	9.0	0.9	1.2	11.1	Vollversicherung
42 - 51	9.5	0.8	1.0	11.3	12.5	0.9	1.2	14.6	Vollversicherung
52 - 58	10.0	0.8	1.0	11.8	19.0	0.9	1.2	21.1	Vollversicherung
59 - 62	10.0	0.8	1.0	11.8	15.0	0.9	1.2	17.1	Vollversicherung
63 - 65	9.0	0.8	1.0	10.8	9.0	0.9	1.2	11.1	Vollversicherung

Risikobeiträge: Versicherungsprämie Tod und Invalidität (bei Austritt: verbleibt in der PK Uri)

Sparbeiträge: Anteil für die Altersgutschriften (bei Austritt: persönliches Kapital)

Teuerungsbeiträge: Dienen in der Regel bei Überdeckung für den Ausgleich der Teuerung bei den Renten (bei Austritt: verbleibt in der PK Uri)

Bei einer Unterdeckung entfallen die Teuerungsbeiträge. Statt dessen werden, abgestuft nach Deckungsgrad, von allen Altersgruppen Sanierungsbeiträge erhoben.

mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent	Deckungsgrad 98 Prozent und höher
mindestens 4 Prozent, maximal 5 Prozent	Deckungsgrad 95 Prozent und höher
mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent	Deckungsgrad 90 Prozent und höher
7 Prozent	Deckungsgrad unter 90 Prozent

Die Sanierungsbeiträge sind je zur Hälfte durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende zu tragen.

Beiträge Art. 45 PKV

Sanierungsbeiträge Art. 49 PKV

10. Altersgutschriften und Altersguthaben

Bei der PK Uri handelt es sich um eine Beitragsprimatkasse, d.h. als Grundlage für sämtliche Leistungen dient das individuell angesparte Altersguthaben. Die Altersgutschriften sind nicht zu verwechseln mit den Beiträgen.

Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen erhoben werden, folgende Altersgutschriften verbucht:

massgebendes Alter	in % des versicherten Lohnes
25 - 31	12
32 - 41	17
42 - 51	22
52 - 58	29
59 - 62	25
63 - 65	18

(massgebendes Alter = aktuelles Kalenderjahr minus Jahrgang)

Die Kassenverwaltung führt für jede versicherte Person ein Konto. Daraus werden später die Rentenansprüche der versicherten Personen finanziert.

Das Altersguthaben besteht aus

- den Altersgutschriften und Zinsgutschriften
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Zinsgutschriften
- den freiwilligen Einkäufen und Zinsgutschriften

Den Satz für die Verzinsung der Altersguthaben legt die Kassenkommission jeweils im Dezember für das Folgejahr fest.

Bei einer Unterdeckung erfolgt eine Verzinsung der Altersguthaben, welche unter dem BVG-Mindestzins liegt. Der Zinssenkungssatz (Reduktion unter den BVG-Mindestzinssatz) beträgt mindestens 0.25 %-Punkt und maximal 1 %-Punkt. Die Arbeitgebenden beteiligen sich, als zusätzlichen Betrag an die Sanierung, im Umfang von 50% an dem Betrag, der sich aus der Minderverzinsung ergibt.

Altersgutschriften Art. 23 PKV

Altersguthaben Art. 24 PKV

Minderverzinsung Art. 50 PKV

11. Leistungen im Überblick

Die versicherten Leistungen stellen einen Lohnersatz dar. Deshalb werden die Leistungen als monatliche Rente ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt jeweils in den ersten Tagen des Monats.

Über die voraussichtliche Höhe der Renten bei unterschiedlichem Rücktrittsalter und den Stand des persönlichen Altersguthabens orientiert die PK Uri jährlich mittels des persönlichen Leistungsausweises.

Die PK Uri kennt verschiedene Rentenarten. Es wird unterschieden zwischen den Risiken Alter, Invalidität und Todesfall.

Alter	Invalidität	Todesfall
<ul style="list-style-type: none">- Altersrente- Teil-Altersrente- Alters-Kinderrente- Überbrückungsrente (bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters)	<ul style="list-style-type: none">- Invalidenrente- Invaliden-Kinderrente	<ul style="list-style-type: none">- Witwen-/Witwerrente*- Waisenrente- Rente an geschiedene Ehegatten*- Todesfallkapital

* Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatte, verheiratet oder geschieden werden auf die eingetragene Partnerschaft sinngemäss angewendet.

Eingetragene Partnerschaft Art. 1, Absatz 2 PKV

Alters-Kinderrente Art. 28 PKV

Teil-Altersrente Art. 26 PKV

Altersrente Art. 25 PKV

Invalidenrente Art. 33 und 34 PKV

Invaliden-Kinderrente Art. 35 PKV

Witwen-/Witwerrente Art. 29 PKV

Freiwillige Überbrückungsrente Art. 27 PKV

Waisenrente Art. 31 PKV

Rente des geschiedenen Ehegatten Art. 30 PKV

11.1 Altersrente

Ab Vollendung des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person eine Altersrente beantragen, sofern ihr Arbeitsverhältnis beendet wird. Das angesammelte Altersguthaben wird zu diesem Zeitpunkt in eine Rente umgewandelt.

Mit Hilfe des Umwandlungssatzes, der sich nach dem Rücktrittsalter richtet, wird das Altersguthaben in eine Rente umgerechnet.

Beispiel: Das Altersguthaben im 62. Altersjahr beträgt CHF 520'000, der entsprechende Umwandlungssatz ist 5.75%. Dies ergibt eine Jahresrente von CHF 29'900 oder eine Monatsrente von CHF 2'491.65.

11.2 Teil-Altersrente

Ab Vollendung des 58. Altersjahres kann eine versicherte Person eine Teil-Altersrente beantragen, wenn sie ihren Beschäftigungsgrad (im Einverständnis mit dem Arbeitgeber) um mindestens 25%-Punkte herabsetzt.

Bei einer Teil-Altersrente wird das Altersguthaben im Verhältnis des Beschäftigungsgrades vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Der andere Teil wird wie bei einer vollerwerbstätigen versicherten Person als Altersguthaben-Konto weitergeführt.

Altersrente und Umwandlungssatz Art. 25 PKV

Teil-Altersrente Art. 26 PKV

11.3 Freiwillige Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann den Zeitpunkt ihrer Alterspensionierung zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr selbst bestimmen. Auf Wunsch richtet die PK Uri bis zum Anspruch auf eine Rente der AHV eine sogenannte Überbrückungsrente aus. Diese beträgt für ein Vollpensum 80% der maximalen AHV-Altersrente. Hat die versicherte Person Teilzeit gearbeitet, rechnet sich die Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre.

Der Zeitpunkt des Bezugs einer freiwilligen Überbrückungsrente kann durch die versicherte Person einmalig festgelegt werden.

Die zwischen dem 58. und 62. Lebensjahr bezogene Überbrückungsrente hat die versicherte Person voll zurückzuzahlen. Dies in Form einer lebenslänglichen Rentenkürzung ab Vollendung des 64. bzw. 65. Lebensjahres. Die Überbrückungsrente, welche ab dem 62. Altersjahr bezogen wird, wird zu 100% durch den Arbeitgeber finanziert.

Erzielt der Rentner oder die Rentnerin nach dem vorzeitigen Altersrücktritt aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, ist er oder sie verpflichtet, der PK Uri, längstens bis Alter 64 bzw. Alter 65, das jährlich erzielte Erwerbseinkommen zu melden. Die PK Uri erhebt jährlich die Daten. Die Überbrückungsrente wird dann gekürzt, falls das Gesamteinkommen des Rentners oder der Rentnerin das - auf eine hundertprozentige Anstellung hochgerechnete - zuletzt bezogene Nettoeinkommen vor der Pensionierung übersteigt. Kapitalbezüge werden dabei angerechnet.

11.4 Teilweiser Kapitalbezug anstelle von Rente

Versicherte Personen können beim Übertritt in den Ruhestand bis maximal 50% des vorhandenen Altersguthabens in Form einer Kapitalauszahlung verlangen. Die Renten werden entsprechend gekürzt. Das unwiderrufliche Begehren (Betrag oder Prozentsatz) für eine Kapitalabfindung muss der PK Uri spätestens drei Monate vor dem effektiven Altersrücktritt vorliegen.

Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung wird mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert. Dies bedeutet, das Total "Vorbezüge für Wohneigentumsförderung" (hochgerechnet mit gleichem Zinssatz wie für das Altersguthaben) sowie die "Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente" darf zusammen maximal 50% betragen.

Für die steuerlichen Belange bei Kapitalbezügen ist die Steuerbehörde zuständig.

Form der Leistungen Art. 16 PKV
Überbrückungsrente Art. 27 PKV

11.5 Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenleistungen hat eine versicherte Person, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist. Der Anspruch entsteht in der Regel, wenn die versicherte Person ununterbrochen 360 Tage erwerbsunfähig ist und das Rentenalter noch nicht erreicht hat.

Invaliditätsgrad sowie Beginn, Veränderung und Ende des Anspruchs richten sich sinngemäss nach dem IVG.

Die PK Uri richtet entsprechend dem IV-Entscheid Viertel-, Halbe-, Dreiviertel- oder Vollrenten aus. Im Gegensatz zur IV kann die PK Uri Resterwerbstätigkeiten bei den zu entrichtenden Leistungen anrechnen. Das heisst, die IV zahlt ab einem Invaliditätsgrad von 70% eine volle Rente aus. Die PK Uri rechnet der IV-beziehenden Person das mögliche Resteinkommen bei der Rentenberechnung an.

Die Invaliden-Kinderrente beträgt $16 \frac{2}{3}\%$ der Invalidenrente. Der Anspruch darauf dauert generell bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Anspruch auf Invalidenrente Art. 33 PKV

Höhe der Invalidenrente Art. 34 PKV

Invaliden-Kinderrente Art. 35 PKV

11.6 Witwen-/Witwerrente

Die PK Uri richtet Witwen-/Witwerrenten aus. Anspruch darauf besteht, wenn der überlebende Ehegatte

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommt,
- zu mindestens 50% invalid ist (und Rente bezieht),

Falls keine der erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind

- sie / er das 45. Lebensjahr vollendet und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Im Gegensatz zum überlebenden Ehegatten muss die Ehe nicht fünf, sondern zehn Jahre gedauert haben.

Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Restdauer zugesprochen.

11.7 Todesfallkapital

Anspruchsberechtigte für das Todesfallkapital:

- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss;
- b) Kinder der versicherten Person;
- c) Eltern und Geschwister der versicherten Person.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50% des im Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens.

Begünstigte nach Buchstabe a) müssen der PK Uri vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich mitgeteilt werden! Fehlt diese Meldung, besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital für Personen gemäss Buchstabe a)!

Witwen-/Witwerrente Art. 29 PKV

Rente des geschiedenen Ehegatten Art. 30 PKV

Todesfallkapital Art. 32 PKV

11.8 Kinderrenten

Versicherte Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind oder Pflegekind, für deren Unterhalt sie aufzukommen haben, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Alters-Kinderrente beträgt 20% der BVG-Altersrente (die BVG-Altersrente ist Teil der Rente der PK Uri).

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente, hat sie für die Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt sie aufkommen muss, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Bei Teilinvalidität hat die versicherte Person für jedes Kind Anspruch auf eine entsprechend abgestufte Invaliden-Kinderrente.

Im Falle des Ablebens der versicherten Person erhalten ihre Kinder oder Pflegekinder unter den nachgenannten Bedingungen eine Waisenrente.

Die Invaliden-Kinderrente und die Halbwaisenrente betragen $16 \frac{2}{3}$ % der Alters- oder Invalidenrente. Vollwaisen erhalten den doppelten Betrag. Der Anspruch auf Invaliden-Kinder- oder Waisenrente dauert generell bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Alters-Kinderrente Art. 28 PKV

Waisenrente Art. 31 PKV

Invaliden-Kinderrente Art. 35 PKV

12. Austrittsleistung

Austretende versicherte Personen haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Höhe richtet sich nach Gesetz (Freizügigkeitsgesetz) und Verordnung.

Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden überwiesen. Ist dies nicht möglich, kann der Vorsorgeschutz durch ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder durch eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung aufrechterhalten werden.

Eine Barauszahlung an die versicherte Person ist dann möglich, wenn sie die Schweiz endgültig verlässt, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder wenn das Guthaben die Höhe eines Jahresbeitrages nicht erreicht. Beim Wegzug in ein EU- oder EFTA-Land gelten besondere Bedingungen.

Personen, welche nur Risikoversichert sind, haben keinen Anspruch auf Austrittsleistungen.

13. Urlaubsversicherung

Bezieht eine versicherte Person einen unbezahlten Urlaub von mindestens einem Monat, entfällt die Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge. Damit besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Mit dem Abschluss einer freiwilligen Risikoversicherung hat die versicherte Person die Möglichkeit, den bisherigen Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität während längstens zwei Jahren aufrecht zu erhalten. Die Jahresprämie der Risikoversicherung beträgt 3% des versicherten Lohnes.

Wird keine Urlaubsversicherung abgeschlossen, so hat dies einen vorübergehenden Austritt aus der PK Uri zur Folge.

Barauszahlung Art. 5 FZG

Berechnung der Austrittsleistung Art. 38 PKV

Urlaubsversicherung Art. 7 PKV

14. Eintrittsleistungen, Freiwillige Einkäufe

Die versicherte Person ist verpflichtet, Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen vollumfänglich an die PK Uri zu übertragen.

Die versicherte Person kann bei Ihrem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Leistungen unter bestimmten Bedingungen ihre Leistungen durch freiwilligen Einkauf - im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren - verbessern. Die PK Uri erteilt dazu Auskünfte.

Der freiwillige Einkauf wird vollumfänglich zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang der PKV (maximal mögliches Altersguthaben) nicht übersteigen. Pro Jahr kann nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.

15. Vorbezug und Verpfändung des Altersguthabens

Die versicherte Person kann gemäss BVG Art. 30c ihr Altersguthabens oder Teile davon zum Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum vorbeziehen. Das Geld kann auch für die Amortisation von Hypothekendarlehen eines bereits vorhandenen Wohneigentums eingesetzt werden. Der Vorbezug wirkt sich in Form einer Reduktion der Altersleistungen, sowie die Verringerung der Leistungen bei Invalidität oder Tod aus. Die durch den Vorbezug entstehende Lücke kann für den Todes- und Invaliditätsfall durch eine Zusatzversicherung bei einem privaten Versicherer gedeckt werden. Die Kosten gehen zulasten der versicherten Person.

Als weitere Möglichkeit kann anstelle oder in Ergänzung eines Kapitalbezuges das ganze Altersguthaben oder Teile davon gegenüber dem Hypothekendarlehensgeber verpfändet werden.

Die PK Uri kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung des Hypothekendarlehens dient.

Freiwilliger Einkauf Art. 46 PKV

Finanzierung von Wohneigentum Art. 43 PKV

16. Hypothekendarlehen

Wenn es die Anlagepolitik und Marktsituation gestattet, gewährt die PK Uri den versicherten Personen Hypothekendarlehen zu vergünstigten Bedingungen. Die Vergünstigungen werden nur für den Eigengebrauch von Wohneigentum gewährt (keine Finanzierung von Ferienwohnungen). Ansonsten gelten normale Marktbedingungen.

17. Organe und Kontrollinstanzen der PK Uri

Das oberste Organ der PK Uri ist die Kassenkommission - vergleichbar mit einem Stiftungsrat. Die Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern und ist paritätisch zusammengesetzt, das heisst, aus gleich viel Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenden-Vertretern. Aus dem Kreis der Arbeitgebenden werden fünf Mitglieder vom Regierungsrat gewählt. Die übrigen Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen werden von versicherten Personen gewählt. Die Kassenkommission wiederum wählt aus ihrem Kreis den Anlageausschuss.

Die Kassenverwaltung erledigt die laufenden Geschäfte und ist direkter Ansprechpartner für die versicherten Personen (vgl. nachfolgend Ziffer 18.)

Als Revisionsstelle überprüft die BDO AG jährlich die Geschäftsführung, die Versichertenkonten das Rechnungswesen und die Vermögenslage der PK Uri.

Als Experte für berufliche Vorsorge prüft das Büro Deprez Experten AG, Zürich, ob die PK Uri jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung der gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das heisst, der Versicherungsexperte prüft ob sich die PK Uri im finanziellen Gleichgewicht befindet.

Aufsichtsbehörde ist die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in Luzern.

Über die jeweilige personelle Zusammensetzung bzw. Besetzung von Kassenkommission, Kontrollstelle und Experten orientiert der Jahresbericht.

Organe Art. 53 PKV

Kassenkommission Art. 54 und 55 PKV

Kassenverwaltung Art. 56 PKV

Aufsichtsbehörde Art. 57 PKV

Revisionsstelle Art. 58 PKV

Experte Art. 59 PKV

18. Ansprechpartner Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung beantwortet gerne Fragen zu:

Vorsorgeangelegenheiten

- Kurt Rohrer, Geschäftsführer
Tel. 041 875 21 13, kurt.rohrer@pkuri.ch
- Martina Walker-Rubischung, Sachbearbeiterin
Tel. 041 875 21 11, martina.walker@pkuri.ch

Vermögensanlagen / Hypothekendarlehen

- Stefan Arnold, Vermögensverwalter
Tel. 041 875 21 06, stefan.arnold@pkuri.ch